

Mieterverein Finsterwalde und Umgebung e.V.
Markt 1
03238 Finsterwalde

Beitragsordnung 2016

1. Aufnahmegebühr und Beitrag für die ordentliche Mitgliedschaft

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wurde vom Vorstand beschlossen und betragen:

Aufnahmegebühr	15,00 €
Halbjahresbeitrag	42,00 €

2. Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen und sind jeweils am **01. Februar und 01. August** des Kalenderjahres zur Hälfte fällig.

Andere Zahlungsverfahren (Überweisungen und Bareinzahlungen) sowie andere Zahlungszeiträume bedürfen der Vereinbarung.

Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist am Fälligkeitstermin der Beitragszahlung ein Betrag von 2,- € zusätzlich zu zahlen.

Die Beitragszahlung ist erst erfüllt, wenn die Gutschrift auf dem Konto des Vereines erfolgt ist bzw. der Beitrag in der Kasse des Vereines vereinnahmt wurde.

**Bankverbindung: Sparkasse Elbe-Elster,
IBAN: DE96 1805 1000 0201 0187 72; BIC: WELADED1EES**

3. Beitragsermäßigungen für die ordentliche Mitgliedschaft

Beitragsermäßigungen werden auf Antrag und nach Vorlage der Einkommensbescheinigung für das jeweilige Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei sozialem Härtefall) gewährt. Dabei orientiert sich der Vorstand an den Regelsätzen der Sozialhilfe.

Der Beitrag zur Rechtsschutzversicherung in Höhe von 12,00 € wird erlassen, wenn das Mitglied eine eigene Miet-Rechtsschutzversicherung hat und dies durch die Police nachweist. Eine Kopie der Police ist der Beitrittserklärung beizufügen.

4. Beitrag für Mitgliedschaft auf Probe

Für die Mitgliedschaft auf Probe laut Satzung § 4 Abs. 7 wird ein einmaliger Beitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Der Beitrag ist mit der Aufnahme sofort in bar zu zahlen.

5. Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Kalendertag des Monats der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Bezahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge. Damit erwirbt das Mitglied alle Rechte und Pflichten laut Satzung.

Bei Eintritt sind sofort die Aufnahmegebühr und die Hälfte des Jahresbeitrag (Mitgliedschaft und Rechtsschutz) in bar zu zahlen.

Bei der Übernahme einer Mitgliedschaft von anderen Mietervereinen des DMB ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Beitragsbefreite Mitglieder, die die Mitgliedschaft von dem Beitragszahler übernehmen, sind von der Bezahlung der Aufnahmegebühr befreit.

Auslagen, die dem Verein im Zusammenhang mit Nachfragen über den Verbleib eines Mitgliedes, zum Beispiel durch Umzug, bei Rückbuchungen oder durch falsche Angaben hinsichtlich des Bankeinzugs entstehen, trägt das Mitglied.

Bei Ausbleiben der Beitragszahlungen besteht kein Anspruch auf Beratungen. Der Versicherungsschutz ist auch gefährdet.

6. Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 20. April 2016 beschlossen und tritt am 01.07.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 19. Januar 2015 außer Kraft.